

A) Verein**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Groov-Paten". Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln-Porz-Zündorf.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) „Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschaftsschutzes, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einflussnahme auf die Gestaltung des örtlichen Naherholungsgebiets (u. a. der Groov-Insel, der Teiche, der Denkmäler und der Landschaft). Hierbei stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Diesem Ziel soll die Mitwirkung bei folgenden Themen dienen:
 - a) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft und Denkmäler
 - b) Bereitstellung eigener und fremder Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeit des Vereins
 - d) Veröffentlichungen
 - e) Unterstützung von Kinderspielflächen und Sportanlagen für Jugendliche
- (4) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

B) Mitgliedschaft**§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum aktiven Mitglied kann sich jede Person bewerben, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihren Hauptwohnsitz in Köln-Porz-Zündorf hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell und beratend unterstützen will.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Bewerber abgewiesen, erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und nur für Vereinszwecke benutzt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern kein Beitragsrückstand besteht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Änderungsanträge zu der Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zur Jahreshauptversammlung zu zahlen.

- (3) Für die Zahlung der Beiträge gilt das Bankeinzugsverfahren als vereinbart.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Ableben des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 10 Ehrungen

- (1) Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein oder um den Zweck des Vereins verdient gemacht hat. Es wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

C) Versammlungen**§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Besondere Formen der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Generalversammlung und
 - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich (auch E-Mail), mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
- (4) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Versammlung, beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle aktiven Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
- (8) Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
- (2) Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Verlesung des Jahresberichtes
 - b) Verlesung des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Vorstandes

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine besondere Form der Jahreshauptversammlung. Auf ihr werden die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vorgenommen.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Wahl eines Wahlleiters zur Vorstandswahl
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Neuwahl von zwei Kassenprüfern

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder den Antrag hierzu, unter der Angabe von Gründen, schriftlich und unterzeichnet, beim Vorsitzenden einreicht.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antrag stattfinden.

§ 15 Wahlordnung

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ist auf einer Mitgliederversammlung der Vorsitzende neu zu wählen, so bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Die Wahl hierzu erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Nach der Wahl des Vorsitzenden übergibt der Wahlleiter den Vorsitz an den neuen Vorsitzenden.
- (4) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Alle Abstimmergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nichts Anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

D) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens zwei, maximal fünf Beisitzer
- (2) Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) der Vorsitzende oder
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende und
 - c) insgesamt mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) Über die Aufteilung der Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Mitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
- (9) Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (10) Mitglieder der Bezirksvertretung Köln-Porz und des Rates der Stadt Köln können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern sie aktive Mitglieder sind.

§ 18 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans

E) Finanzwesen

§ 19 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Einnahmen

- (1) Die Höhe der Beiträge der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 21 Ausgaben

- (1) Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Erfüllung von Vereinsinteressen vorgenommen werden. Die maximale Höhe von Einzelausgaben wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Gewinnanteile ausgezahlt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie haben jederzeit das uneingeschränkte Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, Einblick in die Vereinsunterlagen zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.
- (3) Sie müssen jährlich eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung berichten.

F) Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Porz-Zündorf.

§ 25 Sprachform

Die in der Satzung verwendete männliche Sprachform wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt und gilt ebenso für die weibliche Sprachform.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.08.2007 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Andreas **Bischoff**, Heike **Bischoff**, Birgit **Hennes**, Hubert **Hennes**, Hubertus **Lehnen**, Thomas **Salzmann**, Norbert **Schäfer**, Heinz R. **Steinmetz**, Lutz **Tempel**, Manfred **Weins**, Thomas **Werner**

- (2) Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 23.10.2014 hinsichtlich dem Zweck des Vereines unter § 2 (1) erweitert und einstimmig beschlossen.

Nicht Satzungsbestandteil: Letzte redaktionelle Überarbeitung am 25.09.2014.

Einarbeitung Vorgaben Finanzbehörde 06.11.2014